

Fuhrparks vor; gleichzeitig schaffte er sich einen Lkw vom Typ „W 50“ mit Anhänger an, den der Kläger bis zum 19. März 1975 gefahren hat.

Da der Kläger nicht bereit war, ständig die Aufgaben eines Lkw-Fahrers zu übernehmen, wie es von ihm gefordert wurde, verlangte er in seinem Antrag an die Konfliktkommission, entsprechend seinem Arbeitsvertrag beschäftigt zu werden. Die Konfliktkommission wies den Antrag als unbegründet zurück.

Gegen diesen Beschluß erhob der Kläger beim Stadtbezirksgericht Klage. Er trug vor, daß bei der Begründung des Arbeitsrechtsverhältnisses nur die Tätigkeit eines Kraftfahrers für den Pkw „Wartburg“ und den „Barkas 1000“ im Gespräch gewesen sei. Aus der Kaderakte, die der Verklagte vor Abschluß des Arbeitsrechtsverhältnisses eingesehen habe, hätte dieser entnehmen müssen, daß der Kläger nicht mehr als Lkw-Fahrer tätig sein wollte.

Der Verklagte bestritt die Absprachen im Einstellungsgespräch nicht, leitete aber aus der Bezeichnung „Kraftfahrer“ im Arbeitsvertrag die Vereinbarung auch der Arbeitsaufgabe als Lkw-Fahrer ab.

Das Stadtbezirksgericht hat unter Aufhebung des Beschlusses der Konfliktkommission den Verklagten verurteilt, den Kläger entsprechend seinem Arbeitsvertrag als Pkw-Fahrer zu beschäftigen.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Verklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Für die Entscheidung des Rechtsstreits war die Frage zu beantworten, welche Arbeitsaufgabe die Parteien bei Begründung des Arbeitsrechtsverhältnisses vereinbart haben und ob die Bezeichnung der Arbeitsaufgabe mit „Kraftfahrer“ im Arbeitsvertrag auch das ständige Fahren von Lkws mit einschließt.

Die Parteien haben bei Vertragsabschluß unstreitig vereinbart, daß der Kläger umschichtig nach Bedarf den Pkw vom Typ „Wartburg-Kombi“ und den Lkw vom Typ „Barkas 1000“ fährt sowie beide Wagen wartet und pflegt. Der übereinstimmende Wille der Parteien war folglich darauf gerichtet, den Kläger als Pkw-Fahrer einzusetzen bzw. Aufgaben dieser Art zu erfüllen. Das ist bis Anfang Januar 1975 auch geschehen.

Zutreffend hat das Stadtbezirksgericht dabei den kleinen Lkw „Barkas 1000“ der Kategorie der Pkws zugeordnet und als Abgrenzungskriterien zu Lkws die Klasse der Fahrerlaubnis, die Größe der Wagen und die Anforderungen an die Kraftfahrer zugrunde gelegt. Der Wille der Parteien ging nicht dahin, daß der Kläger einen Lkw fahren sollte.

Eine solche Vereinbarung ergibt sich auch nicht aus dem Funktionsplan, auf den im Arbeitsvertrag ausdrücklich Bezug genommen wurde. Im Betrieb des Verklagten gab es bis Anfang 1975 keinen Lkw, den der Kläger hätte wahlweise fahren können. Eine solche Möglichkeit konnte nicht Gegenstand der Vereinbarung sein und war es tatsächlich auch nicht.

Die Bezeichnung „Kraftfahrer“ im Arbeitsvertrag umschließt nicht ohne weiteres das ständige Fahren auch eines Lkw. Die Aufgaben des Pkw-Fahrers und des Lkw-Fahrers sind quantitativ und qualitativ unterschiedlich. Richtig hat deshalb das Stadtbezirksgericht in diesem Zusammenhang auf die unterschiedliche Behandlung der Kraftfahrer und die lohnrechtliche Bewertung dieser Arbeitsaufgaben im anzuwendenden Rahmenkollektivvertrag hingewiesen.

Der Verklagte hat nunmehr das Transportwesen effektiver und rationeller gestaltet und zu diesem Zweck neben einer Typenbereinigung des Fuhrparks auch einen Lkw vom Typ „W 50“ angeschafft. Wenn der Verklagte wünscht, daß der Kläger ständig den Lkw „W 50“ (mit Anhänger) fährt, weil er ihn hierfür am

besten geeignet hält, muß er mit ihm die Veränderung der Arbeitsaufgabe anstreben und einen Änderungsvertrag abschließen (§ 30 GBA). Das ist bisher noch nicht geschehen.

Der Kläger verlangt somit berechtigt, mit Arbeitsaufgaben beschäftigt zu werden, die er im Arbeitsvertrag mit dem Verklagten vereinbart hat (§ 20 Abs. 2 GBA). Unberührt hiervon bleiben die Fälle der vorübergehenden Übertragung einer anderen Arbeit gemäß §§ 24 ff. GBA und das Recht des Verklagten, im Ergebnis der Rationalisierungsmaßnahmen die Lösung des noch bestehenden Problems der Veränderung der Arbeitsaufgabe unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen.

**§115 Abs. 1 GBA; Abschn. VIII Ziff. 5 des Musterstatuts für Konsumgenossenschaften L. V. m. Abschn. n § 3 Abs. 2 der Richtlinie des Genossenschaftsrates des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR vom 29. August 1973.**

**Die Besonderheit, daß die materielle Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern örtlicher Konsumgenossenschaftsverbände nur durch den Vorstand des Konsumgenossenschaftsverbandes des Bezirks geltend gemacht werden kann, ändert nichts daran, daß die Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit zu dem Zeitpunkt beginnt, an dem der Vorstand der geschädigten Konsumgenossenschaft Kenntnis vom Schaden und vom Verursacher erlangt hat.**

**BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 27. April 1976 — 6a BAB 28/76.**

Der Kläger war bei der Konsumgenossenschaft der Stadt K. als Vorstandsmitglied für Ökonomie tätig. Anlässlich einer Überprüfung dieser Konsumgenossenschaft wurde im August/September 1974 durch die Abteilung Finanzen, Bereich Steuern und Abgaben, beim Rat der Stadt K. festgestellt, daß in den Jahren 1972 bis 1974 die Pauschalentlohnung unzulässig angewendet worden war. Daraufhin mußte die Konsumgenossenschaft am 16. Oktober 1974 Lohnsteuern und Beiträge zur Sozialversicherung nachzahlen.

Auf Antrag des Vorsitzenden des verklagten Konsumgenossenschaftsverbandes des Bezirks vom 5. Februar 1975 wurde der Kläger durch Beschluß der Konfliktkommission in Höhe eines monatlichen Tariflohns materiell verantwortlich gemacht.

Die Klage gegen diesen Beschluß wies das Kreisgericht ab. Der Kläger hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt und vorgetragen, daß die Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit nicht gewahrt worden sei.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

*(Es folgen zunächst Ausführungen darüber, daß der Konsumgenossenschaft der Stadt K. ein Schaden entstanden ist, den der Kläger verursacht hat.)*

Der Einwand des Klägers, daß vom Verklagten die Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit nicht eingehalten worden sei, ist begründet.

Der Vorstand der Konsumgenossenschaft K. als kollektives Leitungsorgan hat am 16. Oktober 1974 davon Kenntnis erhalten, daß ein Schaden entstanden und u. a. auch der Kläger dafür verantwortlich ist. Somit wurde die in § 115 Abs. 1 GBA bestimmte Ausschlussfrist von drei Monaten für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit am 17. Oktober 1974 in Lauf gesetzt. Diese Frist endete am 16. Januar 1975.

Es ist Sinn und Zweck der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit, politisch-ideologisch und materiell-erzieherisch zügig auf den Werk tätigen einzuwirken, der